

Bundessatzung der Bundespartei

Mündige Unabhängige Bürger Europas

(kurz: MUBE)

Einleitend (Präambel):

Unsere Motive, politischen Absichten zur Willensbildung des mündigen Bürgers und Zweck dieser Gründung

Die deutsche Verfassung vom 24.Mai 1949 in der rechtsgültigen Fassung vom 13.07.2017 ist Grundlage unseres Handelns.

Es ist Zeit über eine moderne demokratische Gesellschaftsform nachzudenken und entsprechend zu handeln.

Das Werkzeug dafür haben wir: Unsere deutsche Verfassung.

Das Durchbrechen alter politischer Denkstrukturen ist die Maxime.

Es fehlt die progressive Einstellung allenthalben in der politischen Kultur.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Ordnungsmaßnahmen Mitglieder	3
§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe	4
§ 6 Gliederung der Bundespartei	5
§ 7 Bundesparteitag, Bundesvorstand, weitere Organe und deren Aufgaben	5
§ 8 Mitglieder- und Vertreterversammlung	7
§ 9 Gebietsverbände und Organe	8
§ 10 Wahlbewerberaufstellung zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen	8
§ 11 Auflösung, Verschmelzung, Urabstimmung	8
§ 12 Beitrags- und Finanzordnung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung	9
§ 13 Bundespartei-Schiedsgerichtsbarkeit	9
§ 14 Gleichbehandlung.....	10
§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten.....	10

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei erhält den Namen Mündige Unabhängige Bürger Europas; kurz: MUBE genannt.
2. Der Sitz der Partei befindet sich in der Schloßstraße 1 in 31028 Gronau (OT Brüggen).
3. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich grundsätzlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf Grund des vereinten Europa erweitert die Bundespartei Mündige Unabhängige Bürger Europas MUBE unter dem Vorbehalt ihrer personellen und rechtlichen Möglichkeiten auf dem gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
4. Diese Regelung der Bundessatzung gilt für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) analog.

§ 2 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

Jede natürliche Person, die in Deutschland lebt, kann Mitglied der Bundespartei Mündige unabhängige Bürger Europas (MUBE) werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und unseren Zielen und der Satzung der Bundespartei folgen will. Personen, die die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Für Nicht-EU-Bürger gilt die Mindestaufenthaltsdauer von 2 Jahren in Deutschland unter dem Vorbehalt der Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG.

1. Mehrfachmitgliedschaften einer natürlichen Person sind ausgeschlossen. Begründete Ausnahmen bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Bundesvorstandes.
2. In begründeten Zweifelsfällen ist die Mitgliedschaft schwebend unwirksam bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts.
3. Die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Das gilt automatisch nach Ablauf von 4 Wochen, wenn keine schriftliche Ablehnung vorher erfolgte.
4. Der Bundesvorstand kann allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
6. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.
7. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form an den Bundesvorstand erfolgen.

8. Die Mitgliedschaft endet im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bei endgültigem Verzug (nach Ablauf von 90 Tagen inklusive Verzug ab Fälligkeit; 90 Tage-Regelung).
9. Der Bundesvorstand stellt abschließend die Beendigung der Mitgliedschaft fest und informiert das Mitglied schriftlich.
10. Nach endgültigem Verzug und Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Rückzahlungsanspruch von Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Bundespartei Mündige Unabhängige Bürger Europas zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Bundespartei zu beteiligen.
3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
4. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts sind unzulässig.
5. Solange die Beitragspflicht eines Mitglieds verletzt ist und fällig gestellte Beitragsrückstände bestehen, ruht das Ausüben des Stimmrechts.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen Mitglieder

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze und Ordnung der Partei, kann der Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Maßnahmen zur Ordnung sind:

- a. die Erteilung eines Aufmerksamkeitshinweises (Rüge),
 - b. Korrekturimpuls (Verweis)
2. In schwerwiegenden Fällen kann der Bundesvorstand das Schiedsgericht anrufen und folgendes beantragen:
 - a. Enthebung aus einem Parteiamt
 - b. Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden

In besonders schweren Fällen kann der Bundesvorstand das Schiedsgericht anrufen und folgendes beantragen:

- c. Den Ausschluss aus der Partei

Sämtliche Anträge zu Abs. 2 sind jeweils schriftlich zu begründen.

3. Schwerwiegende Fälle und besonders schwerwiegende Fälle sind:
 - a. Kontinuierliche Missachtung der Grundsätze und Ordnung der Partei
 - b. Das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei öffentlich herabsetzen
 - c. Vertraulichkeit innerhalb der Partei verletzt und öffentlich verrät
 - d. Vermögenswerte (Sach- und Geldleistungen) der Partei veruntreut
4. Sind Sofortmaßnahmen erforderlich ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes die Aussetzung der Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts per Beschluss möglich.
5. Angestrebte Ordnungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
6. Die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts ist maßgebend für sämtliche Fälle von Ordnungsmaßnahmen.
7. Die Berufung an ein höhergestuftes Schiedsgericht ist zu gewährleisten.
8. Diese Regelung der Bundessatzung gilt für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) analog.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

1. Verbände und Organe, die gegen die Satzung oder gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen, die Zielsetzung der Partei behindern, oder ihr Schaden zufügen, im Sinne von erheblich und/oder vorsätzlich, müssen mit Ordnungsmaßnahmen rechnen und zwar bei
 - a. Zuwiderhandlungen der Untergliederungen vom Landesvorstand, der den Bundesvorstand binnen vier Wochen zu unterrichten hat;
 - b. Zuwiderhandlungen von Landesvorständen vom Bundesvorstand.
2. Maßnahmen zur Ordnung sind:
 - a. die Erteilung eines Aufmerksamkeitshinweises (Rüge),
 - b. Korrekturimpuls (Verweis)
 - c. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei die Korrektur (Amtsenthebung) des Organs.
Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten diesbezüglich zuständigen Parteitag bestätigt wird.
3. Schwerwiegende Verstöße sind:
 - a. Kontinuierliche Missachtung der Bundessatzung und Ordnung der Partei

- b. Das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei öffentlich herabsetzen
 - c. Wichtige Beschlüsse übergeordneter Organe vorsätzlich nicht umgesetzt werden
 - d. Vertraulichkeit innerhalb der Partei verletzt und öffentlich verrät
 - e. Vermögenswerte (Sach- und Geldleistungen) der Partei veruntreut
4. Angestrengte Ordnungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
5. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2, kann das entsprechend zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung des Beschlusses zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
6. Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.
7. Die Berufung an ein höhergestuftes Schiedsgericht ist zu gewährleisten.

§ 6 Gliederung der Bundespartei

1. Die Bundespartei MUBE gliedert sich entsprechend nach den Gebieten der Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.
2. Die Landesverbände sind nach den gültigen Staatsgrenzen aufzustellen. Innerhalb Deutschlands sind 16 Landesverbände nach heutigem Rechtsstand gründerfähig. Landesverbände können örtlich nach Bedarf weitere Untergliederungen schaffen. Dabei sind jeweils die Bezirkszuständigkeiten einzelner Gebiete zu beachten.
3. Landesverbände tragen folgende Bezeichnung: MUBE Landesverband (Ländername); weitere Untergliederungen jeweils die Kreis-, Stadt-, Gemeinde- oder Ortsnamen als Zusatz.
4. Die Bundessatzung kann weitere Regelungen für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) schaffen.
5. Verbände im EU-Ausland sind grundsätzlich möglich. Deren Satzung muss vom Bundesvorstand genehmigt werden. Einzelheiten des Verfahrens zur Gründung obliegt ebenfalls dem Bundesvorstand. Die Regelung nach § 2 Abs. 3 PartG ist zu beachten. § 6 Nr. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
6. Für alle Verbände gilt grundsätzlich, ohne wirtschaftliche Betätigung zu agieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands.

§ 7 Bundesparteitag, Bundesvorstand, weitere Organe und deren Aufgaben

1. Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Bundespartei.

2. Der Bundeparteitag ist als ordentlicher oder als außerordentlicher Bundeparteitag (Sonderparteitag) einzuberufen.
3. Der Bundeparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt gem. § 8 Nr. 10 dieser Satzung.
4. Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch weder Antrags-, Rede- oder Stimmrecht. Ein Rederecht kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds per Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.
5. Beschlüsse des Bundeparteitages sind für Gliederungen der Partei und ihre Mitglieder bindend.
6. Die Bundespartei Mündige Unabhängige Bürger Europas besteht aus Folgenden weiteren Organen:
 - a. Gründungsparteitag
 - b. Bundesvorstand bestehend mindestens aus:
 - a. Bundesvorsitzenden
 - b. 1. Stellvertreter
 - c. 2. Stellvertreter
7. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Darüber hinaus können weitere Organe in geheimer Wahl in den Bundesvorstand aufgenommen werden:

 - a. Schatzmeister (in- und externes Finanzwesen, Controlling)
 - b. Schriftführer (Protokolle, Schriftsätze, allg. Dokumentation)
 - c. Generalsekretär (Wahlkampagnen, Organisationsstruktur)
 - d. Übrige Mitglieder des Vorstandes (z. B. Beisitzer) nach Bedarf
8. Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei Mündige Unabhängige Bürger Europas im Innen- und Außenverhältnis. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Bundessatzung und Gesetzeskonform.
9. Der Bundesvorstand wird für 2 Kalenderjahre gewählt.
10. Dem Bundesvorstand können auch Abgeordnete und andere Mandatsträger angehören, sofern sie ihr Amt durch Wahl erhalten haben. § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG ist dabei zu beachten.
11. Zur Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und besonders dringlichen Geschäfte kann eine Bundesgeschäftsführung (Präsidium) aus der Mitte des Bundesvorstandes per Beschluss bestimmt werden.
12. Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal Mal jährlich zusammen.
13. Die Regelung nach § 2 Abs. 3 PartG ist zu beachten.
14. Bei der Aufstellung von Wahlbewerbern für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament wirkt der Bundesvorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 10 Abs. 4

Europawahlgesetz und § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Wahlbewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 8 Mitglieder- und Vertreterversammlung

1. Die Geschäftsordnung (BGO) der Bundespartei ist Bestandteil dieser Bundessatzung und regelt die Einzelheiten zu den Wahlen und der Beschlussfähigkeit der einzelnen Gebietsverbände.
2. Bis zur Anzahl von 1000 Bundesparteimitgliedern gilt der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung. Darüber hinaus tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine für 2 Jahre gewählte quotierte Delegiertenversammlung, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt wird. Das Verfahren wird zu gegebener Zeit vom Bundesvorstand vorgeschlagen und allen Untergliederungen schriftlich mitgeteilt.
3. Der Bundesparteitag, der Parteitag, die Hauptversammlung treten mindestens alle 2 Jahre einmal zusammen.
4. Die Einladung zur Einberufung des Bundesparteitages, Parteitages und der Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen. Diese Einladung muss die zusammenfassende Tagesordnung und den Tagungsort enthalten.
5. Kürzere Fristen (3 Wochen bis zu 3 Tagen bei besonderer Eilbedürftigkeit) sind naturgemäß bei Antrag für außerordentliche Bundesparteitage, Parteitage und Hauptversammlungen möglich. Die Gründe dafür sind schriftlich anzugeben i.V. m. § 9 Abs. 4. Satz 2. Die Beschlüsse dazu sind mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
6. Anträge zu § 9 Abs. 5 können stellen:
 1. Bundesvorstand
 2. mindestens 4 Landesverbände
7. Die Regelungen im Einzelnen gem. § 15 BGO gelten entsprechend.
8. Dabei gilt die Bezeichnung „Parteitag“ für alle übergeordneten Gebietsverbände. Für die untergeordneten Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände gilt die Bezeichnung „Hauptversammlung“.
9. Der Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands wird alle 2 Jahre zur Beschlussfassung vorgelegt; wobei der Teil über die Finanzen zuvor durch den gewählten Rechnungsprüfer geprüft worden ist.
10. Die verhandelten Ereignisse des Bundesparteitages, Parteitages und der Hauptversammlung sind schriftlich als Protokoll festzuhalten und vom Bundesvorstand, Vorstand oder dessen Stellvertreter sowie ggf. vom gewählten Protokollführer zu unterschreiben. Im Einzelnen gilt § 16 BGO entsprechend.
11. Die Bundessatzung kann weitere Regelungen für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) schaffen.

§ 9 Gebietsverbände und Organe

1. Gebietsverbände unterhalb des Bundesverbands dürfen bei Gründung grundsätzlich nicht der Bundessatzung der Partei widersprechen. Interne Verbandsangelegenheiten, die nur der Untergliederung dienen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Organe von untergliederten Verbänden sind analog der Bundessatzung aufzustellen.
3. Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei muss verbindlicher Bestandteil der Satzungen der untergliederten Verbände sein und gilt uneingeschränkt.
4. Insbesondere § 31a PartG erlaubt es dem Bundesvorstand sämtliche Maßnahmen vorzunehmen gegenüber den Untergliederungen, die den gesetzlichen Vorschriften genügen um entsprechende Abhilfe zu schaffen; unter Vorbehalt des § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG.
5. Die Geschäftsordnungen der Gebietsverbände unterhalb des Bundesverbands sollten in der Struktur im Wesentlichen der Bundesgeschäftsordnung der Bundespartei entsprechen.
6. Die Gründung von Gebietsverbänden unterhalb eines Landesverbands erfolgt nur unter der Maßgabe, dass jedem Mitglied der Partei die persönliche Mitwirkung und politische Willensbildung der Partei erleichtert wird.
7. Eine effiziente bürokratiesparsame Struktur der Gebietsverbände sollte grundsätzlich im Vordergrund stehen. Modernste Kommunikationsmittel unterstützen diese Möglichkeit.

§ 10 Wahlbewerberaufstellung zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen

1. Für die Aufstellung der Wahlbewerber für zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.
2. Wahlbewerber für die einzelnen Landeslisten sollen ihren gewöhnlichen Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kommunalwahlbewerber im entsprechenden Wahlkreis.
3. § 7 Nr. 14 dieser Satzung gilt für alle Bundestags- und Europawahlen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundesgeschäftsordnung.

§ 11 Auflösung, Verschmelzung, Urabstimmung

1. Im Falle der Auflösung der Bundespartei ist der Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Bundesparteitagés sämtlicher Stimmberechtigten notwendig. Voraussetzung ist, dass acht
Neufassung vom 12.08.2018 ersetzt die Fassung vom 23. April 2017

Wochen zuvor ein Antrag an sämtliche Untergliederungen mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt parallel das Verfahren der Urabstimmung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG.

2. Im Falle der Verschmelzung der Bundespartei mit einer anderen Partei ist der Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Bundesparteitages sämtlicher Stimmberechtigten notwendig. Voraussetzung ist, dass acht Wochen zuvor ein Antrag an sämtliche Untergliederungen mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt parallel das Verfahren der Urabstimmung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG.
3. Im Falle der Auflösung eines Landesverbandes ist der Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Bundesparteitages sämtlicher Stimmberechtigten notwendig. Voraussetzung ist, dass acht Wochen zuvor ein Antrag an die Landesverbände mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss legitimiert den Bundesvorstand sofort alles zu unternehmen, einen neuen Landesverband zu gründen.
4. Diese Regelung der Bundessatzung gilt für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) dergestalt, dass zur Rechtskraft der Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung die Zustimmung des Bundesparteitages notwendig ist.
5. Im Falle einer Auflösung der Bundespartei wird über das Vermögen und deren Bestimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12 Beitrags- und Finanzordnung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung

Die Beitrags- und Finanzordnung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile dieser Bundessatzung.

Diese Ordnungen regeln explizit die parteiinternen Abläufe und ergänzen diese Satzung entsprechend im Detail und sollen zum inneren Frieden der Partei und zur Transparenz der innerparteilichen Willensbildung beitragen.

§ 13 Bundespartei-Schiedsgerichtsbarkeit

1. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Bundesvorstand oder deren Untergliederungen wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
2. Es gelten desweiteren entsprechend die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 des PartG.
3. Es sind mindestens drei unabhängige Richter für die Zeit von 2 Jahren zu wählen.
4. Zur Wahrung der Rechte der Streitparteien gilt § 14 Abs. 4 PartG in Verbindung mit den Bestimmungen der § 1025 bis § 1059 der ZPO (Schiedsrichterliches Verfahren); diese ist die Grundlage des Bundespartei-Schiedsverfahrens. § 15 Abs. 1-4 dieser Bundessatzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 14 Gleichbehandlung

Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung gem. § 5 PartG.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten Bestimmungen dieser Bundessatzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Bundessatzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
3. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Bundessatzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht.
4. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, welches rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.
5. Diese Bundessatzung tritt mit der Beschlussfassung des Bundesparteitages in Kraft.